

## **Rundschreiben 2015/2016**

Durch Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich im Laufe des Jahres 2015 Änderungen ergeben. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zum 1. Januar 2016:

### **1. Kinder**

Das Kindergeld wird zum 1. Januar 2016 auf € 190,00 für das erste und zweite Kind, sowie auf € 196 für das dritte Kind erhöht. Für jedes weitere Kind gibt es € 221,00. Der Anspruch auf Kindergeld besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unabhängig von den eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines Kindes sind bei den Eltern als Sonderausgaben abzugsfähig, unabhängig wer die Zahlungen geleistet hat.

### **2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Alleinerziehende erhalten einen jährlichen Freibetrag von € 1.908,00, sowie € 240,00 für jedes weitere Kind.

Voraussetzungen dafür sind:

- mindestens ein Kind, das mit im Haushalt lebt und hier auch gemeldet ist.
- für das Kind erhält der/die Alleinerziehende Kindergeld/Kinderfreibetrag
- keine Anwendung des Splittingverfahrens oder verwitwet
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person

Der Freibetrag wird gewölftelt für jeden Monat, in dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

### **3. Vermietung und Verpachtung**

Schuldzinsen können unter bestimmten Voraussetzungen als nachträgliche Werbungskosten anerkannt werden, auch wenn die Immobilie bereits veräußert worden ist.

Es muss sich um ein Darlehen handeln, das ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurde und der Verkaufserlös zur Deckung der Darlehensverbindlichkeiten nicht ausreicht, d.h. es wurde mit Verlust verkauft.

### **4. Erstattungszinsen**

Zinsen für Steuererstattungen durch das Finanzamt sind steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen.

## **5. Freistellungsaufträge**

Ab dem 1.1.2016 sind Freistellungsaufträge ungültig, wenn sie keine Steueridentifikationsnummer enthalten. Dies trifft auf Freistellungsaufträge vor dem 1.1.2011 zu, da von diesem Zeitpunkt an bereits eine Pflicht der Nummernangabe besteht. Es genügt, dem Kreditinstitut die Identifikationsnummer mitzuteilen.

## **6. Grundfreibetrag/Unterhaltshöchstbetrag**

Der Grundfreibetrag wird ab dem 1.1.2016 auf € 8.652,00 angehoben. Dies gilt ebenfalls für den Unterhaltshöchstbetrag. Unterhaltsleistungen können somit zukünftig steuerlich höher geltend gemacht werden.

## **7. Anhebung der Grunderwerbsteuersätze zum 1.1.2016**

Nordrhein-Westphalen, das Saarland und Brandenburg haben im Laufe des Jahres 2015 ihre Grunderwerbsteuersätze angehoben. Es gelten jetzt folgende Sätze:

- 3,5% Bayern, Sachsen
- 4,5% Hamburg
- 5,0% Niedersachsen, Bremen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen-Anhalt
- 6,0% Berlin, Hessen
- 6,5% Schleswig-Holstein, Saarland, Nordrhein-Westphalen, Brandenburg

## **8. Mindestlohn**

Die Mindestlohndokumentationspflichten-Veordnung mit Wirkung vom 1.8.2015 befreit Arbeitnehmergruppen von Dokumentationspflichten, wenn aufgrund des Arbeitsvertrages kein nennenswertes Risiko eines Mindestlohnverstoßes vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der

- Arbeitnehmer ein regelmäßiges Bruttomonatsentgelt von € 2.958,00 erhält
- Arbeitnehmer ein regelmäßiges Bruttomonatsentgelt von € 2.000,00 erhält, das der Arbeitgeber in den letzten 12 Monaten auch nachweislich gezahlt hat.
- der Arbeitnehmer enger Familienangehöriger ist

Für Arbeitnehmer mit mobilen Tätigkeiten ist die Aufzeichnung der Dauer der täglichen Arbeitszeit ausreichend. Es müssen die tatsächlich erbrachten Arbeitszeiten aufgezeichnet werden.

Für alle Beschäftigten der Abfallwirtschaft gilt ab dem 1.1.2016 ein Mindestlohn von € 9,10. Der Mindestlohn gilt auch für Straßenreinigungs- und Winterdienste.

## 9. Neuerungen im ELSTAM-Verfahren

Arbeitnehmer können erstmals ab 2016 einen Antrag auf Berücksichtigung eines Freibetrages für 2 Kalenderjahre beim Finanzamt stellen.

## 10. Neue Umlagesätze für Minijobber

Seit 1.9.2015 haben sich die Umlagesätze für geringfügig Beschäftigte geändert.

Umlage 1 von bisher 0,70% auf 1,00%

Umlage 2 von bisher 0,24% auf 0,30%

Die Insolvenzgeldumlage bleibt unverändert bei 0,15%.

## 11. Umsatzsteuer

### -innegemeinschaftliche Lieferung

Für die Umsatzsteuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung verlangt der Gesetzgeber folgendes:

- die Ware muss in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet/befördert werden
- der Abnehmer muss ein Unternehmer sein, der die Ware für sein Unternehmen erworben hat
- der Erwerb unterliegt beim Abnehmer in dem anderen Mitgliedstaat der Umsatzsteuer

Diese Voraussetzungen muss der Unternehmer durch geeignete Belege und Aufzeichnungen nachweisen.

Der Nachweis gilt als eindeutig und leicht nachprüfbar

- durch das Doppel der Rechnung und
- durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (sog. Gelangensbestätigung).

Für den Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers muss der dt. Unternehmer die Umsatzsteuer-ID des Abnehmers aufzeichnen. Diese Nr. kann man sich durch eine elektronische Abfrage bestätigen lassen.

### -falscher Steuerausweis

Die Rechnung ist z.B. fehlerhaft, wenn statt 7% 19% Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Der Unternehmer schuldet die zu hoch ausgewiesene USt anteilig zu 2 unterschiedlichen Zeitpunkten:

Dipl.-Kfm.  
**Cordula Steffen**  
Steuerberaterin

- 4 -

- die korrekte USt bereits bei Leistungserbringung
- die zu hoch ausgewiesene USt bei Rechnungsausstellung

I.d.R. wird die zu hoch ausgewiesene USt in der Voranmeldung des Monats der Lieferung angemeldet.

Um die unzutreffend ausgewiesene USt richtig anzusetzen, ist eine Korrektur der Rechnung notwendig. Die alte Rechnung ist zu stornieren und es ist eine neue Rechnung mit dem ermäßigten Steuersatz auszustellen.

#### -fehlende Unterlagen

Verliert der Unternehmer seine Originalbelege, so hat er lediglich Anspruch auf Schätzung der abziehbaren Vorsteuerbeträge. Diese Schätzung dürfte sich etwa an der Hälfte der geltend gemachten Vorsteuerbeträge orientieren.

#### -USt-Vergütung aus anderen EU-Mitgliedstaaten

Zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer können sich unter bestimmten Voraussetzungen die in einem anderen EU-Mitgliedstaat gezahlten Vorsteuern erstatten lassen. Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern, wo der Vergütungsantrag für das vergangene Jahr bis zum 30.9. des Folgejahres eingegangen sein muss. Dieser Antrag muss elektronisch erfolgen und die Originalbelege sind aufzubewahren bzw. beizufügen, wenn mehr als € 1.000 bzw. bei Benzinrechnungen mehr als € 250 betragen hat. Die Rechnungen sind ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

### **12. Neue Buchführungsgrenzen**

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz vom 28.7.2015 (BGBl I 2015, 1400) werden Unternehmer entlastet von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. Die Schwellenwerte zur Buchführungspflicht wurden wie folgt angepasst:

- Umsatzerlöse von bisher € 500.000 auf € 600.000
- Gewinn von bisher € 50.000 auf € 60.000

Ist eine der beiden Grenzen überschritten, wird das Unternehmen buchführungspflichtig. Die neuen Grenzen gelten erstmals für Kalenderjahr, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

### **13. Sonstiges**

Folgende Beitragsbemessungsgrenzen werden wie folgt erhöht:

Renten- und Arbeitslosenversicherung auf mtl. € 6.200 im Westen und € 5.400 im Osten. Die Pflichtversicherungsgrenze steigt bei der gesetzlichen Krankenversicherung von jährl. € 54.900 auf € 56.250.

Alle anderen Werte bleiben unverändert.

Hamburg, den 31. Dezember 2015



Cordula Steffen  
Steuerberaterin